

**Theaterverein Kaiseraugst  
Statuten**

## **1. Zweck des Vereins**

### *Art. 1 – Name*

Unter dem Namen Theaterverein Kaiseraugst besteht ein Verein nach Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist politisch und konfessionell neutral, mit Sitz in Kaiseraugst.

### *Art. 2 - Zweck*

Der Theaterverein Kaiseraugst bezweckt die Förderung von gutem Lientheater.

## **2. Organisation**

### *Art. 3 - Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

### *Art. 4 - Mitglieder*

Der Theaterverein Kaiseraugst besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

### *Art. 5 - Organe*

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren
5. Spielkommission

### *Art. 6 - Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist bis spätestens Ende Mai jedes Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum mit der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge sind 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mind. 30% der Stimmberechtigten einberufen werden.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

#### *Art. 7 - Traktanden der Generalversammlung*

Traktanden der Generalversammlung:

1. **Protokoll**
2. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Mutationen (Neuaufnahmen, Ausschluss vom Verein, Ehrungen)
6. Wahlen: Vorstand inkl. Präsident/in  
Rechnungsrevisor(inn)en
7. Verschiedenes

#### *Art. 8 - Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig.

#### *Art. 9 - Vorstand*

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand mit 5-7 Mitgliedern und daraus den Präsidenten/die Präsidentin

Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- 1-3 Beisitzer/in(nen)

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt oder kann bestätigt werden.

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 500.- unter Ausschluss der jeweils notwendigen Ausgaben für Reklame, Szenerien, Kostüme und Requisiten für das beschlossene Saisonstück.

#### *Art. 10 – Präsident/in*

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Er/Sie leitet die Sitzungen und Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Bei Abstimmungen, ausser der Präsident(inn)enwahl, hat er/sie bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er/Sie führt gemeinsam mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

#### *Art. 11 – Vizepräsident/in*

Der/die Vizepräsident/in übernimmt bei Verhinderung des/der Präsidenten/in dessen/deren Funktion.

#### *Art. 12 – Kassier/in*

Der Kassier/die Kassierin führt schriftlich das gesamte Kassawesen, welches mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Revisoren zur Kontrolle vorliegen muss.

#### *Art. 13 - AktuarIn*

Der Aktuar/die Aktuarin führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Er/sie erledigt sämtliche Korrespondenz und bereinigt nach der Generalversammlung das Mitgliederverzeichnis.

#### *Art. 14 – Rechnungsrevisor/innen*

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Aktiv- oder Passivmitgliedern. Sie prüfen vor jeder GV die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden für 2 Amtsjahre gewählt und scheiden nacheinander wieder aus.

#### *Art. 15 – Spielkommission neu: Stückwahlkommission*

Die Stückwahlkommission setzt sich aus dem Regisseur/der Regisseurin (vom Vorstand gewählt), mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, sowie 2 Vereinsmitgliedern (von der Mitglieder- oder Generalversammlung gewählt) zusammen. Sie treffen die Wahl des Theaterstückes.

#### *Art. 16 – Regisseur/in*

Der Regisseur/die Regisseurin wird vom Vorstand gewählt. Er/sie ist bevollmächtigt, das Spiel und die Proben nach seinem Gutdünken zu gestalten.

Die Rollenverteilung ist seitens der Mitglieder unanfechtbar. Die Spieler/innen haben sich den Regie-Weisungen zu fügen. Einsprachen werden im Beisein von Regisseur/in, Präsident/in oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Klagenden behandelt.

### **3. Mitgliedschaft**

#### *Art 17 - Stimmrecht*

Nur Aktivmitglieder haben Stimmrecht. Mitspieler/innen, die noch nicht im Verein aufgenommen sind, haben kein Stimmrecht, können aber den Verein mit beratender Stimme unterstützen. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

#### *Art. 18 - Aktivmitglieder*

Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat. Jüngere Personen können unter Einwilligung der Eltern als Spieler beigezogen werden.

Neu Mitwirkende werden an der Generalversammlung offiziell als Aktivmitglieder aufgenommen.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktiv- und Neumitglieder obligatorisch.

Aktivmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Bei nachträglicher Begleichung der Ausstände wird an der Generalversammlung Wiederaufnahme beantragt.

#### *Art. 19 - Passivmitglieder*

Jedermann kann sich als Passivmitglied beim Theaterverein Kaiseraugst anmelden.

Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins in moralischer Hinsicht sowie finanziell durch einen an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### *Art. 20 - Ehrenmitglieder*

Aktivmitglieder mit ausserordentlichen Leistungen im Verein können an der Generalversammlung vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und geehrt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### *Art. 21 - Austritt*

Austrittsgesuche sind dem/der Präsidenten/in oder Aktuar/in schriftlich einzureichen.

#### *Art. 22 - Ausschluss*

Mitglieder, welche durch ihr Benehmen das Vereinsgeschehen und -ansehen negativ beeinflussen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

## 4. Schlussbestimmungen

### *Art. 23 - Vermietungen*

Der Vorstand ist ermächtigt, das bewegliche Inventar des Vereins an Dritte zu vermieten. Der Mietpreis liegt im Ermessen des Vorstandes.

### *Art. 24 - Versicherung*

Das gesamte Inventar ist gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden zu versichern. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Minimalversicherungssumme von 5 Millionen Franken ab.

### *Art. 25 - Verbindlichkeiten*

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist durch den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag begrenzt.

### *Art. 26 - Auflösung*

Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, falls sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die Liquidation wird dann durch den Vorstand ausgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Allfällige Aktiven gehen zur Verwaltung an die Gemeindebehörde Kaiseraugst. Bildet sich in Kaiseraugst nicht innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit dem gleichen Zwecke, so müssen die Gemeindebehörden die Aktiven einem wohlthätigen Zwecke zukommen lassen.

### *Art. 27 - Sonderregelung*

Für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

### *Art. 28 - Statutenrevision*

Eine Statutenrevision kann auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

### *Art. 29 - Inkrafttreten*

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 17. März 2023 in Kraft

Die Statuten sind am 21. April 1995 an der konstituierenden Versammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 21. April 1995

Der Präsident:  
Christian Borer

Die Aktuarin:  
Samantha Freivogel-Reutener

Die revidierten Statuten sind am 22. März 2002 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 22. März 2002

Die Präsidentin:  
Gitte Niederberger

Die Aktuarin:  
Marianne Grauwiler

Die Änderung der Mitgliederbeiträge wurde am 18. März 2005 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen und ist so in die Statuten übernommen worden.

Kaiseraugst, den 18. März 2005

Die Präsidentin:  
Gitte Niederberger

Für die Aktuarin:  
Mädi Huber

Die revidierten Statuten sind am 17. März 2017 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 17. März 2017

Die Präsidentin:  
Samantha Freivogel-Reutener

Die Aktuarin:  
Marina Herzog

Die revidierten Statuten sind am 17. März 2023 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 17. März 2023

Die Präsidentin:  
Catherine Hossli

Die Aktuarin:  
Nadja Budmiger